

26.5.2021 - Arbeitshilfen [Gesetzgebung](#)

Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt

Ab 1. Juli gelten neue Pfändungsfreigrenzen. Dies hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Die **unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO** erhöhen sich von 1.178,59€ auf 1.252,64€ monatlich. Die neuen Pfändungsbeiträge ergeben sich im Übrigen aus den Tabellen, die [im BGBl. 2021 I 1099 abgedruckt](#) sind.

Pfändungsfreibeträge und Berechnung des Unterhalts

Die Pfändungsfreigrenzen des § 850c I ZPO werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a I S. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a I S. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.

Die Pfändungsfreigrenzen beeinflussen das dem **Unterhaltspflichtigen zur Verfügung stehende Einkommen** und sind daher im Unterhaltsrecht und Familienrecht wichtig.